

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

1. Während Montagearbeiten ist der Montageleiter der rollenden Werkstatt Kran AG weisungsbefugt im Montage-/Vormontageraum gegenüber allen, die sich in diesem Raum aufhalten.
 2. Der Montageleiter wird vorgängig bestimmt, er befindet sich am Boden und koordiniert alle Abläufe.
 3. Im Montage-/Vormontageraum sind die SUVA-Vorschriften durch alle einzuhalten, welche sich darin aufhalten (nicht nur durch Beteiligte der Montagearbeiten).
 4. Die rollende Werkstatt Kran AG ist verantwortlich für die Organisation des Montageablaufs und in der Wahl ihrer Subunternehmer (Pneukran, Transport) frei.
 5. Die Zufahrt für Autokran und Transportfahrzeuge muss gewährleistet und ausreichend befestigt sein.
 6. Wir gehen bei jedem Angebot davon aus, dass der Pneukran mit der im Angebot angegebenen Ausladung arbeiten kann. Wenn die Umstände auf der Baustelle eine grössere Ausladung erfordern, oder durch Änderungen bauseits ein grösserer Pneukran eingesetzt werden muss, so werden die Zusatzkosten dem Auftraggeber verrechnet.
 7. Sollten durch baustellenbedingte Änderungen der Krankonfiguration ein grösserer Pneukran, zusätzliche Transporte oder andere Leistungen benötigt werden, so werden diese Kosten vom Auftraggeber getragen.
 8. Wenn durch enge Platzverhältnisse auf der Baustelle oder deren Zufahrt mehr Transporte anfallen, als im Angebot erwähnt, so werden die Zusatzkosten dem Auftraggeber belastet.
 9. Die Kranfundation ist durch den Auftraggeber zu erstellen und untersteht der alleinigen Verantwortung des Erstellers respektive dessen Auftraggebers. Die Bemessung der Kranfundation kann, auf Anfrage des Auftraggebers, durch die rollende Werkstatt Kran AG erfolgen. In diesem Fall ist den entsprechenden Vorgaben strikt Folge zu leisten und allfällige Abweichungen von diesen mindestens 24 Stunden vor der Erstellung der Kranfundation zu melden. Ansonsten bezieht sich der Leistungsumfang der rollende Werkstatt Kran AG nur auf die Montage / Demontage des Krans ab Oberkante Fundament. Der Vermessungsplan für die Fundation wird durch uns zur Verfügung gestellt. Sollten durch unsachgemäss vorbereitete Fundamente Wartezeiten, Zusatzaufwände oder ein Abbruch der Montage entstehen, so trägt die entstandenen Mehrkosten allein der Auftraggeber.
 10. Die Tragfähigkeit der Fundamente ist durch den Auftraggeber abzuklären und auf Verlangen nachzuweisen.
 11. Auf der Baustelle ist ausreichend Arbeitsraum für die Vormontage der Krankomponenten zur Verfügung zu stellen. Für die Entfernung eventueller Hindernisse, hat der Auftraggeber Sorge zu tragen.
 12. Der Auftraggeber hat mindestens 2 Arbeitstage vor der Kranmontage/Demontage auf Abweichungen von der Besichtigung hinzuweisen.
 13. Für das Erfüllen von behördlichen Auflagen (Strassensperrung, Nachtmontagen, usw.) werden alle Zusatzkosten dem Auftraggeber im Aufwand verrechnet.
 14. Bei Montagen in unmittelbarer Nähe stark befahrener Strassen und stark begangener Fusswege muss vom Auftraggeber ein Sicherheitsdienst zum Schutz des Montageraums beigezogen werden (Auslegermontage).
 15. Zuschläge für Nacht-/Samstags-/Sonntags-/Feiertags-/Überstundenarbeiten sind im Pauschalpreis nicht erhalten und werden zusätzlich verrechnet.
 16. Wird durch witterungsbedingte Gegebenheiten (Sturm, Schnee, Frost, usw.) ein Abbruch der Montage notwendig, so werden die daraus entstandenen Kosten vom Auftraggeber getragen. Dies beinhaltet auch die erneute Hin-/Rückfahrt des Montageteams.
 17. Falls ein Auftrag mit weniger als 48 Stunden Vorlaufzeit seitens des Auftraggebers abgesagt werden muss, werden demjenigen 50% der Installationskosten sowie eine halbe Monatsmiete in Rechnung gestellt.
 18. Bei Schäden infolge unsachgemässer Bedienung, mangelhafter Wartung oder sorgfaltswidrigem Verhalten hat der Mieter die von der Versicherung nicht gedeckten Kosten (inklusive Selbstbehalte und Amortisationsabzüge) zu tragen.
- ⇒ Der Montageleiter ist in jedem Fall berechtigt die Montage abubrechen, wenn die Umstände nach seinem Ermessen ein Weiterarbeiten verunmöglichen.